

Merkblatt

(für Eltern)

Schülerurlaube

Grundsatz

- Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Schulbesuch verpflichtet. (§ 37 Schulgesetz)

Vorgehen

Urlaubsgesuche sind rechtzeitig (3 Tage bei Zuständigkeit Schulleitung, 8 Tage bei Zuständigkeit Schulleitungskonferenz) mit Stellungnahme der Klassenlehrperson bei der zuständigen Schulleitung einzureichen.

Paragraph 38 und 17

Gemäss **§38** Schulgesetz haben die Schülerinnen und Schüler auf Ersuchen der Eltern das Recht auf einen freien Halbtage pro Quartal (nicht kumulierbar); dies ohne Begründung. Die Kontrolle über diesen Urlaub führt die Klassenlehrperson.

Gemäss **§17** der Verordnung über die Volksschule ist die *Klassenlehrperson* befugt, pro Halbjahr einen weiteren Tag Urlaub zu gewähren.

In beiden Fällen ist der Urlaub spätestens 3 Tage vor Antritt bei der *Klassenlehrperson* zu beantragen.

Ferienverlängerungen

Ferienverlängerungen werden grundsätzlich nicht bewilligt. Ausnahme: In der Kompetenz der *zuständigen Schulleitung* liegen insgesamt 1½ Tage (§38 und §17).

Urlaub bis max. 3 Tage während eines Schuljahres

Die *zuständige Schulleitung* kann auf begründetes Gesuch hin und mit Antrag der Klassenlehrperson solche Urlaube bewilligen.

Urlaub für 4 oder 5 Tage während eines Schuljahres

Die *Schulleitungskonferenz* kann auf begründetes Gesuch hin, mit Antrag der Klassenlehrperson und der zuständigen Schulleitung solche Urlaube bewilligen.

Längere Urlaube während eines Schuljahres

Die *Schulpflege* kann auf begründetes Gesuch hin und mit Antrag der Klassenlehrperson und der zuständigen Schulleitung solche Urlaube bewilligen.

Länger dauernde Dispensationen von Schulfächern

Über länger dauernde, teilweise oder gänzliche Dispensationen von Pflicht- und Wahlfächern entscheidet das BKS in Aarau. Für solche Dispensationen ist ein schriftlicher Antrag der Eltern erforderlich.

Über länger dauernde, teilweise oder gänzliche Dispensationen vom obligatorischen Turnunterricht mit *Arztzeugnis* entscheidet die *zuständige Schulleitung* in Vertretung der Schulpflege.

Übersicht

| Urlaub | Antrag an | Eingabefrist |
|----------------------------|---|--|
| §38 | Klassenlehrperson | 3 Tage |
| §17 | Klassenlehrperson | 3 Tage |
| bis 3 Tage | Schulleitung | 3 Tage |
| 4 oder 5 Tage | Schulleitungskonferenz via Schulleitung | 8 Tage |
| mehr als 5 Tage | Schulpflege via Schulleitung | spätestens 8 Tage vor nächster SPF-Sitzung |
| Dispensation von Schulfach | Departement BKS | - |